Hélder Câmara: Eine erste konkrete Zusammenarbeit, wie sie solche Gruppen leisten könnten, wäre die Analyse der Informationen und Statistiken, die von den internationalen Großunternehmen publiziert werden. Denn es ist klar, daß diese Unternehmen, wenn sie ihre Bilanz ziehen, nur eine Seite der Realität zeigen und nicht die andere. Ich bin überzeugt, daß es in der Bundesrepublik und in Europa insgesamt eine große Zahl von Menschen gibt, die guten Willens sind. Wenn es ihnen gelingt, die andere Seite der Realität und damit die ganze Wahrheit zu erkennen, so könnten viele Menschen an den notwendigen Strukturveränderungen mitarbeiten.

HK: Was meinen Sie damit, speziell im Hinblick auf unsere eigene Situation?

Hélder Câmara: Ich glaube z. B., daß es auch hier in Deutschland Arbeiterprobleme gibt; denken Sie nur an das Gastarbeiterproblem. Wenn diese Probleme erst einmal vertieft werden, wäre dies schon eine wesentliche Hilfe, um unsere Probleme in Lateinamerika zu verstehen. Auf jeden Fall genügt es nicht, nur anzuprangern und zu protestieren, sondern man muß auch Lösungen finden. Wenn aber diese Gruppen erst einmal die Probleme in Deutschland bewältigen können, werden Sie auch fähig sein, die Ungerechtigkeiten in der internationalen Wirtschaftspolitik zu beseitigen.

HK: Welche Bedeutung hat diese letzte Deutschland- und Europareise für Sie selbst?

Hélder Câmara: Das Wesentliche für mich ist der Kontakt

mit der Jugend. Die Jugend gibt mir eine ungeheure Hoffnung, und es herrscht eine menschliche Sympathie, die mich sehr ermutigt.

HK: In der deutschen Presse hat man Vermutungen darüber angestellt, ob Sie von Ihren Gegnern und Feinden als "Jugendapostel vom Dienst" benutzt würden. Man hat sich gefragt, ob Ihre Publizität im Ausland freiwillig ist oder ob man Sie in diese Publizität hineingedrängt hat...

Hélder Câmara: Sie selbst können die Frage beantworten, ob meine Publizität freiwillig ist oder nicht. Kaum war ich hier in Freiburg, da trat schon der Rundfunk an mich heran. Die Presse soll sich selbst die Antwort darauf geben, welche Motive es für meine Publizität gibt. Was mein eigenes Land betrifft, so ist meine persönliche Situation dort die, daß ich offiziell tot bin. Offiziell existiere ich dort nicht. Folglich sind die Zeitungen, sind Rundfunk und Fernsehen gezwungen, zu allem, was ich tue, zu meinen Aktivitäten und besonders zu meinen Auslandsreisen zu schweigen.

HK: Fürchten Sie politische Verfolgung oder Anschläge auf Ihre Person?

Hélder Câmara: Ich habe keine Angst, aber das Furchtbare ist, daß das, was ich sage, für mich selbst keine schlimmen Folgen hat, aber meine Freunde leiden an diesen Folgen. Ich fürchte nichts für meine Person. Auch wenn ich noch härtere Wahrheiten ausspräche, würde man mir wahrscheinlich die Freiheit lassen, aber meine Mitarbeiter hätten die Folgen zu tragen.

Dokumente

Richtlinien der Glaubenskongregation zum Bußsakrament

Eine knappe Woche nach der Instruktion des römischen Einheitssekretariats über die Zulassung von Nichtkatholiken zur Eucharistie in der katholischen Kirche (vgl. ds. Heft, S. 373) wurden in Rom (vgl. Osservatore Romano, 14. 7. 72) neue "Seelsorgliche Richtlinien zur Erteilung der sakramentalen Generalabsolution" veröffentlicht. Das Dokument der Glaubenskongregation hat zwei Ziele: erstens die möglichen Fälle bzw. Situationen neu zu umschreiben, in denen die sakramentale Generalabsolution möglich ist, und die Bedingungen dafür festzusetzen; zweitens dem Bestreben entgegenzuwirken, gemeinschaftliche Bußfeiern als zweiten regulären Weg der Sündenvergebung neben der Einzelbeichte zu öffnen. Sündenvergebung soll an die Einzelbeicht gebunden bleiben, Ausnahmen sind über den Weg der "sakramentalen Generalabsolution" auf Notsituationen (die allerdings aus pastoralen Gründen erweitert werden) zu beschränken. Bußfeiern sollen jedoch als Hinführung zur Einzelbeicht und in Verbindung mit ihr gefördert werden.

Das Bußsakrament hat Christus eingesetzt, damit die Gläubigen, wenn sie gesündigt haben, die Verzeihung der Gott zugefügten Beleidigung von seiner Barmherzigkeit erlangen und gleichzeitig mit der Kirche wieder ausgesöhnt werden (vgl. Lumen Gentium, Nr. 11). Dies aber tat Christus, als er den Aposteln und ihren rechtmäßigen Nachfolgern die Vollmacht erteilte, Sünden nachzulassen und zu behalten (vgl. Jo 20, 22 ff.).

Das Konzil von Trient erklärte in feierlicher Weise, daß zur

vollständigen und vollkommenen Nachlassung der Sünden beim Pönitenten drei Akte als Teile des Sakramentes erforderlich sind, nämlich Reue, Bekenntnis und Genugtuung; ebenso, daß die Lossprechung des Priesters ein richterlicher Akt ist und daß es kraft göttlichen Rechtes notwendig ist, dem Priester alle und jede einzelne Todsünde zu beichten sowie die Umstände, die die Art der Sünden verändern, deren man sich nach sorgfältiger Gewissenserforschung erinnert (vgl. XIV. Sitzungsperiode, Canones über das Bußsakrament 4, 6—9: DS 1704, 1706—1709)

Mehrere Ortsordinarien aber waren in Sorge einerseits über die Schwierigkeit ihrer Gläubigen, wegen des an verschiedenen Orten bestehenden Priestermangels eine persönliche Beichte abzulegen, andrerseits wegen gewisser irriger Theorien bezüglich der Lehre über das Bußsakrament sowie des zunehmenden Bestrebens und der widerrechtlichen Praxis, die sakramentale Lossprechung gleichzeitig vielen zu erteilen, die nur im allgemeinen ihre Sünden bekannt haben. Sie ersuchten darum den Heiligen Stuhl, den Gläubigen entsprechend der wahren Natur des Bußsakramentes die notwendigen Bedingungen zum rechten Empfang dieses Sakramentes in Erinnerung zu bringen und in der gegenwärtigen Situation einige Richtlinien zu erlassen.

Diese Kongregation hat den dargelegten Problemkreis eingehend geprüft und erläßt unter Berücksichtigung der Instruktion der apostolischen Pönitentiarie folgende Erklärungen:

An der Lehre des Konzils von Trient muß man festhalten und diese in der Praxis treu durchführen. Es muß daher die neuerdings an manchen Orten aufgekommene Praxis abgelehnt werden, durch die man vorgibt, daß man dem Gebot, im Bußsakrament die Todsünden zu beichten, um die Lossprechung zu erhalten, Genüge leistet nur durch ein allgemeines oder, wie man sagt, gemeinschaftlich abgelegtes Sündenbekenntnis. Abgesehen von dem göttlichen Gebot, welches das Konzil von Trient feierlich bekräftigt hat, drängt hierzu der große Nutzen für die Seele, der, wie die Erfahrung der Jahrhunderte beweist, aus der persönlichen Beichte hervorgeht, wenn sie gut abgelegt und das Sakrament richtig gespendet wird. Die persönliche und vollständige Beichte wie auch die Lossprechung bleiben der einzige gewöhnliche Weg, auf dem sich die Gläubigen mit Gott und der Kirche aussöhnen, wenn nicht physische oder moralische Unmöglichkeit von einer solchen Beichte entschuldigen.

II.

Es kann nämlich wegen besonderer Umstände, die gelegentlich zutreffen, der Fall eintreten, daß es erlaubt oder sogar notwendig ist, mehreren Gläubigen ohne vorhergehende persönliche Beichte eine Generalabsolution zu erteilen.

Das trifft vor allem bei unmittelbarer Todesgefahr zu, wenn der Priester oder die Priester, obwohl sie anwesend sind, die Zeit nicht haben, die Beichte der einzelnen entgegenzunehmen. In einem solchen Fall hat jeder Priester die Vollmacht, einer Personengruppe die Generalabsolution zu erteilen; wenn es die Zeit erlaubt, möge er ganz kurz einige Worte der Besinnung vorausschicken, damit jeder sich bemühe, einen Akt der Reue zu erwecken.

III.

Außer den Fällen bei Todesgefahr ist es erlaubt, mehreren Gläubigen zusammen, die nur ein allgemeines Sündenbekenntnis abgelegt haben, aber in geeigneter Weise zu einer bußfertigen Gesinnung eingestimmt sind, eine sakramentale Generalabsolution zu erteilen, wenn eine schwerwiegende Notwendigkeit vorliegt. Diese trifft zu, wenn angesichts der Zahl der Pönitenten die notwendige Anzahl von Beichtvätern nicht zur Verfügung steht, um innerhalb einer angemessenen Zeit die Beichte der einzelnen Gläubigen in gebührender Weise zu hören, so daß die Pönitenten lange — ohne ihre Schuld — die Gnade des Sakramentes oder die heilige Kommunion entbehren müßten. Dies kann vor allem in den Missionsgebieten vorkommen, aber auch an anderen Orten wie auch bei Personengruppen, soweit eine solche Notwendigkeit besteht.

Wenn jedoch Beichtväter zur Verfügung stehen können, ist dies nicht erlaubt nur wegen eines großen Andranges von Pönitenten, wie dies zum Beispiel bei einem großen Fest zutreffen kann oder bei einer Wallfahrt (vgl. Prop. 59 von den von Innozenz XI. am 2. März 1679 verurteilten Sätzen: DS 2159).

IV.

Die Ortsordinarien wie auch die Priester, soweit es sie angeht, sind im Gewissen verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß die Zahl der Beichtväter nicht unzureichend werde dadurch, daß einige Priester dieses wichtige Amt vernachlässigen (vgl. Presbyt. ordinis 5, 13; Christus Dominus Nr. 30), indem sie durch weltliche Verpflichtungen in Anspruch genommen sind oder sich anderen seelsorglichen Aufgaben widmen, die nicht so notwendig sind, zumal wenn diese von Diakonen oder geeigneten Laien ausgeführt werden können.

V

Es bleibt dem Ortsordinarius nach Beratung mit andern Mitgliedern der Bischofskonferenz vorbehalten, zu beurteilen, ob die oben (Nr. 3) angegebenen Voraussetzungen zutreffen, und folglich zu entscheiden, wann es erlaubt ist, eine sakramentale Generalabsolution zu erteilen. Wenn außer den vom Ortsordinarius festgesetzten Fällen eine andere schwerwiegende Notwendigkeit sich ergeben sollte, mehreren gleichzeitig eine sakramentale Generalabsolution zu erteilen, ist der Priester verpflichtet, sich vorher, soweit es möglich ist, an den Ortsordinarius zu wenden, damit er erlaubterweise die Lossprechung erteile; andernfalls soll er den Ortsordinarius möglichst bald über die gegebene Notlage und die erteilte Absolution unterrichten.

VI.

Damit die Gläubigen die sakramentale Generalabsolution empfangen können, wird unbedingt gefordert, daß sie in geeigneter Weise vorbereitet sind, nämlich daß ein jeder die begangenen Sünden bereut, den Vorsatz faßt, nicht mehr zu sündigen, gegebenes Argernis und eventuell zugefügten Schaden gutmachen will und gleichzeitig sich vornimmt, zur gegebenen Zeit jene schweren Sünden einzeln zu bekennen, die er jetzt nicht in dieser Weise beichten kann. Über diese innere Vorbereitung und die Bedingungen, die zur Gültigkeit des Sakramentes erforderlich sind, sollen die Gläubigen von den Priestern sorgfältig unterrichtet und dazu ermahnt werden.

VII.

Jene, die durch eine Generalabsolution die Nachlassung der schweren Sünden erhalten haben, sollen, bevor sie erneut eine solche Lossprechung erhalten wollen, eine Ohrenbeichte ablegen, es sei denn, daß sie aus hinreichendem Grund daran gehindert werden. Auf jeden Fall aber sind sie verpflichtet, innerhalb eines Jahres zu beichten, vorausgesetzt, daß dies moralisch nicht unmöglich ist. Denn es besteht auch für sie die Vorschrift, nach der jeder Christ verpflichtet ist, alle Sünden, wenigstens die schweren, die er noch nicht einzeln gebeichtet hat, einmal im Jahr dem Priester in einer Ohrenbeichte zu bekennen (vgl. IV. Lat.-Konzil, Kap. 21 mit dem Konzil von Trient; Die Lehre über das Bußsakrament, Kap. 5 über die Beichte und can. 7—8; DS 812; 1679—1683 und 1707—1708; vgl. auch Prop. 11 verurteilt vom Hl. Offizium durch Dekret vom 24. Sept. 1665: DD 2031).

VIII.

Die Priester sollen die Gläubigen darauf hinweisen, daß es für jene, auf deren Gewissen eine Todsünde lastet und die einen Beichtvater finden können, verboten ist, absichtlich oder aus Nachlässigkeit die Verpflichtung einer persönlichen Beichte zu umgehen, indem sie die Gelegenheit für eine Generalabsolution abwarten (vgl. Instruktion der apostolischen Pönitentiarie vom 25. März 1944).

IX.

Damit die Gläubigen aber der Verpflichtung einer persönlichen Beichte leicht nachkommen können, soll man Sorge tragen, daß Beichtväter in den Kirchen zur Verfügung stehen, und zwar an festgesetzten Tagen und zu einer Zeit, die für die Gläubigen günstig ist.

An abgelegenen und entfernten Orten aber, wohin der Priester während des Jahres selten kommen kann, soll es so eingerichtet werden, daß er nach Möglichkeit jedesmal die Beichte einiger Pönitenten hört, während er den anderen Pönitenten, wenn die obigen Voraussetzungen (Nr. 3) gegeben sind, die sakramentale Generalabsolution erteilt, freilich aber so, daß alle Gläubigen nach Möglichkeit wenigstens einmal im Jahre eine persönliche Beichte ablegen können.

X.

Die Gläubigen sollen eingehend unterrichtet werden, daß die liturgischen Feiern und die gemeinsamen Bußandachten sehr nützlich sind zur Vorbereitung eines noch fruchtbareren Bekenntnisses der Sünden und Besserung des Lebens. Es soll aber vermieden werden, daß solche Feiern oder Andachten mit der sakramentalen Beichte und Lossprechung verwechselt werden.

Wenn im Rahmen solcher Andachten die Pönitenten ein persönliches Sündenbekenntnis abgelegt haben, soll jeder einzelne vom Beichtvater, den er aufsucht, einzeln die Lossprechung erhalten. Wenn aber eine Generalabsolution erteilt werden soll, so muß diese immer nach dem besonderen Ritus erteilt werden, der von der Kongregation für den Gottesdienst vorgeschrieben ist. Bis zum Inkrafttreten dieses neuen Ritus soll die Pluralform der derzeitigen sakramentalen Absolutionsformel gebraucht werden. Diese Bußandacht soll vollständig getrennt sein von der Feier des Meßopfers.

XI.

Wer den Gläubigen tatsächlich zum Ärgernis gereicht, kann zwar zusammen mit den anderen die Generalabsolution empfangen, wenn er aufrichtig Reue zeigt und ernstlich entschlossen ist, das Ärgernis zu beseitigen; die heilige Kommunion aber soll er nur empfangen, nachdem er entsprechend dem Urteil des Beichtvaters, den er vorher persönlich aufsuchen soll, das Ärgernis behoben hat.

Was die Lossprechung von reservierten Zensuren betrifft, sollen die Richtlinien des geltenden Rechtes eingehalten werden, indem man die Zeit für den Rekurs von der nächsten persönlichen Beichte ab berechnet.

Was die häufige oder "Andachtsbeichte" betrifft, werden die Priester darauf achten, diese den Gläubigen nicht abzuraten. Im Gegenteil, sie sollen dieselbe empfehlen wegen der reichen Früchte für das christliche Leben (vgl. Mystici Corporis, AAS 35, 1943, 235) und sich immer bereit zeigen, diese entgegenzunehmen, sooft sie von den Gläubigen in vernünftiger Weise darum angegangen werden. Auf jeden Fall ist es zu vermeiden, daß die persönliche Beichte nur dem Bekenntnis von schweren Sünden vorbehalten bleibt; denn dies würde die Gläubigen des großen Segens der Beichte berauben und dem guten Ruf jener schaden, die einzeln zur Beichte geben.

XIII.

Die sakramentalen Generalabsolutionen, die ohne Einhaltung der obengenannten Vorschriften erteilt werden, müssen als ein schwerer Mißbrauch beurteilt werden. Alle Seelenhirten sollen diese mit Nachdruck abstellen eingedenk ihrer eigenen Verantwortung für das Wohl der Seelen und die Würde des Bußsakramentes.

Papst Paul VI. hat diese Richtlinien in der Audienz, die er dem unterzeichneten Kardinal der Kongregation für die Glaubenslehre am 16. Juni 1972 gewährt hat, in besonderer Weise approbiert und ihre Veröffentlichung angeordnet.

Vorschläge zur Reform der Eigentumspolitik

Am 21. Juni wurde vom ZdK folgende, vom Beirat für politische Fragen ausgearbeitete Erklärung zur gegenwärtigen Entwicklung in der Eigentumspolitik vorgelegt. Anliegen des Dokuments ist es, eine doppelte Entwicklung zu vermeiden, in der die Autoren keine Alternative sehen: die Konzentration von immer mehr Verfügungsgewalt über immer mehr Vermögen in den Händen weniger oder die sukzessive Umwandlung von Eigentum an Produktionsmitteln in Kollektivvermögen. Es wird die Befürchtung ausgesprochen, daß die Umwandlung in Kollektivvermögen unter Umständen als die logische Folge der Vermögenskonzentration in privater Hand erscheinen könnte. Die Hauptforderung gegen eine solche falsche Alternative ist die Steigerung personenbezogener vermögenswirksamer Leistungen seitens der privaten Wirtschaft und der öffentlichen Hand. Dazu werden eine Reihe von steuerlichen Erleichterungen und Veränderungen des Gesellschaftsrechts vorgeschlagen. Wir veröffentlichen dieses Dokument hier ebenfalls im Wortlaut. Auf das Sachproblem werden wir in einem der nächsten Hefte noch eigens zurückkommen.

Erneut ist die Eigentums- und Vermögenspolitik Gegenstand öffentlicher Diskusssion geworden. Diese Auseinandersetzungen machen deutlich, daß wir vor entscheidenden politischen Weichenstellungen nicht nur im Hinblick auf die Eigentums- und Vermögenspolitik, sondern auch in bezug auf die Grundordnung von Gesellschaft und Wirtschaft stehen. Es geht vor allem um die Frage desjenigen Vermögens, das als Privateigentum an Produktionsmitteln in Industrie, Handel und Gewerbe tätig ist. Die entscheidende Aufgabe ist, dieses Vermögen ordnungspolitisch richtig zu gestalten. Dabei sind zwei Fehlentwicklungen zu vermeiden: einmal, daß dieses Eigentum mehr und mehr in Kollektivvermögen umgewandelt wird, auf der anderen Seite, daß es ausschließlich in der Verfügungsgewalt einer relativ schmalen Schicht bleibt.

Angesichts der Bedeutung dieses Problems sieht sich der Beirat für politische Fragen veranlaßt, in der folgenden Stellungnahme ausschließlich auf diese ordnungspolitische Frage einzugehen. Damit will er keineswegs den Eindruck erwecken, andere schwerwiegende Probleme der vermögenspolitischen Diskussion wie die Harmonisierung der Sparförderung, der Schutz der Sparer

vor Inflation und insbesondere die weittragenden Probleme des Bodeneigentums und des Wohnungsbaus hätten untergeordnete Bedeutung.

Meinungsverschiedenheiten über die Funktionen des Produktivkapitals

Manche Gruppen halten es nicht für sinnvoll, die unmittelbare, personenbezogene Beteiligung der Arbeitnehmer am Produktivkapital der Wirtschaft anzustreben und dieses Ziel als Kernstück des vermögenspolitischen Programms gelten zu lassen.

Die kritischen Einwände kommen aus sehr unterschiedlichen Motiven und von verschiedenen Gruppen. Teils beruft man sich auf Erfahrungen, teils entspringt die Kritik einer grundsätzlichen gesellschaftspolitischen Position. Immerhin zeigen diese Einwände, daß die Vorstellungen nicht nur über die Wege, sondern auch über die Ziele der künftigen Eigentums- und Vermögenspolitik weit auseinandergehen.

Praktiker in Unternehmer- und Gewerkschaftskreisen machen geltend, die große Mehrheit der Arbeitnehmer sei an einer unmittelbaren Beteiligung am Produktivvermögen der Wirtschaft überhaupt nicht interessiert. Die damit verbundene Risikobelastung werde von den Arbeitnehmern abgelehnt. Sie wünschten ein ausreichendes, schnell liquidierbares Vermögenspolster. Politisch müsse daher hier angesetzt werden. Experimente mit Direktbeteiligungen — sei es am arbeitgebenden oder an einem anderen Unternehmen — seien gesellschaftspolitisch unerwünscht oder gar bedenklich.

Maßgebende Vertreter der Wirtschaft halten der Kritik an der gegebenen einseitigen Verteilung des Produktivvermögens entgegen, daß die gesamte Vermögensverteilung in unserer Volkswirtschaft keineswegs ungleichmäßiger geworden sei; in den vergangenen Jahrzehnten hätten die Arbeitnehmer vielmehr einen immer größeren Anteil am Sparkapital und am Haus- und Grundbesitz erworben; eine vermögenspolitische Gesamtbetrachtung müsse außerdem die Rentenansprüche der Arbeitnehmer berücksichtigen. Demgegenüber sei der Anteil des Produktivvermögens am volkswirtschaftlichen Gesamtvermögen ständig zurückgegangen. Es sei daher wohl auch kaum möglich,